



RAHMENVERTRAG GEMÄSS ARTIKEL 54 DES GESETZESDEKRETS 50/2016 FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENLICHEN INSTANDHALTUNGSARBEITEN IN VON DER STAATLICHEN VERWALTUNG GENUTZTEN IMMOBILIEN SOWIE IN JENEN DEREN EINGRIFFE IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DER AGENTUR FÜR STAATSGÜTER SIND UND SICH IM TERRITORIALBEREICH DER REGIONALDIREKTION TRENINO SÜDTIROL BEFINDEN UND ZWAR GEMÄSS ARTIKEL 12, KOMMA 5 DES GESETZESDEKRETS 98/2011, IN GESETZ NR. 111/2011 UMGEWANDELT UND MIT GESETZ NR. 190/2014 VERÄNDERT

BEDINGUNGEN DER AUFTRÄGE

BAULOSE:

Territorialgebiet BOZEN	
Baulos	Range der zu vergebenden Arbeiten
1	NICHT SOA ARBEITEN für einen Betrag ab 5.000 Euro und bis zu 150.000 Euro
2	SOA ARBEITEN von Klasse I bis II (Instandhaltungseingriffe von 150.0001 bis 516.000 / 500.000 für Eingriffe auf Kulturgüter)
3	SOA ARBEITEN von der Klasse III bis IV (Instandhaltungseingriffe von € 516.001 bis € 2.000.000)

Territorialgebiet TRIENT	
Baulos	Range der zu vergebenden Arbeiten
1	NICHT SOA ARBEITEN für einen Betrag ab 5.000 Euro und bis zu 150.000 Euro
2	SOA ARBEITEN von Klasse I bis II (Instandhaltungseingriffe von 150.0001 bis 516.000 / 500.000 für Eingriffe auf Kulturgüter)
3	SOA ARBEITEN von der Klasse III bis IV (Instandhaltungseingriffe von € 516.001 bis € 2.000.000)



ABSATZ I

BEDINGUNGEN DES RAHMENVERTRAGS

Art. 1 – Prämissen

Die Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol hat in der Funktion der Agentur für Lieferaufträge eine offene Prozedur für die Vergabe eines Rahmenvertrages für die Ausführung aller notwendigen Arbeiten ab dem 02.05.2019 eingeleitet.

Zweck ist es ein angemessenes System der Verwaltung der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten zu garantieren und zwar für die Immobilien, die von der staatlichen Verwaltung gemäß Artikel 12, Komma 2, Buchstabe a) und b) des Gesetzesdekrets 98/2011, in Gesetz 111/2011 umgewandelt und mit Gesetz Nr. 190/2014 umgewandelt, genutzt werden sowie für jene der Eingriffe von der Agentur für Staatsgüter gemäß Artikel 12, Komma 5 des genannten Dekrets verwaltet werden und sich im territorialen Kompetenzbereich der Regionaldirektion Trentino Südtirol befinden.

Dieser Rahmenvertrag (in folgenden kurz auch RV) regelt die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe an die Wirtschaftsbeteiligten des RV seitens der interregionalen Leitung für öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol- Friaul-Julisch Venetien, Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino Südtirol (im Folgenden kurz Agentur), des Ministeriums für Kulturaktivitäten und –Güter sowie des Verteidigungsministeriums (im folgenden kurz Einkaufszentralen), der oben genannten Eingriffe im Territorialgebiet Bozen und Trient – Baulose 1,2, 3 sowie der Durchführungsmodalitäten, die im Detail in den Vergabeverträgen für die einzelnen Eingriffe beschrieben werden.

Die Interregionale Leitung für öffentliche Arbeiten Trentino Südtirol- Friaul Venedig Julien wird Verträge zur Ausführung von Eingriffen gemäß Komma 1 und im Rahmen der beschlossenen Ausgaben vergeben. Diese werden von der Agentur für Staatsgüter jährlich durch den Erlass des Allgemeinen Plans der Eingriffe (im folgenden auch Allgemeiner Plan) übernommen gemäß Artikel 12, Komma 4 des Gesetzesdekrets 98/2011, darin inbegriffen sind auch die Eingriffe, die sich auf vorhergehende Jahre beziehen und nicht an die Wirtschaftsteilnehmer der vorhergehenden Rahmenverträge vergeben werden konnten.

Der Allgemeine Plan kann im Laufe des Jahres einer Revision unterzogen werden falls Veränderungen eintreten, welche den Geldbestand in den entsprechenden Fonds wie im Artikel 6, Gesetzesdekret Nr. 98/2011 beeinflussen oder falls Instandhaltungsbedürfnisse eintreten, die jenen im Plan enthaltenen vorrangig sind, falls diese nicht schon vergeben an Wirtschaftsteilnehmer diese RV vergeben wurden.

Da es sich um ein rein programmatisches Dokument handelt, stellt die Planung eines Eingriffes im Allgemeinen Plan keine automatische Verpflichtung zur Durchführung und der damit verbundenen Vergabe an die Wirtschaftsbeteiligten dieses Rahmenvertrages.

Die einzelnen Eingriffen werden vergeben und müssen gemäß den Vorschriften der einzelnen Durchführungsverträge, dieser Vergabebedingungen, der technischen

Wettbewerbsbedingungen und der Wettbewerbsbedingungen und gemäß den in der technischen Dokumentation enthaltenen Anweisungen für jeden einzelnen Eingriff oder Arbeit durchgeführt werden. Diese Dokumentation besteht je nach Schwierigkeitsgrad des Eingriffs und / oder der Arbeit aus den Durchführungsprojekt oder im Falle von ordentlichen Instandhaltungsarbeiten aus dem endgültigen Projekt bestehend aus zumindest einem allgemeinen Bericht, der einheitlichen Preisliste der vorgesehenen Arbeiten, der geschätzten metrischen Berechnung, dem Sicherheits- und Koordinationsplan mit analytischer Anführung der Sicherheitskosten, welche gemäß Artikel 216, Komma 4, Gesetzesdekret 50/2016, das bis zum Inkrafttreten des Dekrets im Artikel 23, Komma drei des genannten Gesetzesdekrets Anwendung findet, keiner Preisminderung unterzogen werden dürfen.

Art. 2 – Definitionen

- *Agentur für Lieferaufträge:* Regionaldirektion Trentino Südtirol der Agentur für Staatsgüter, welche den Rahmenvertrag mit den durch die offenen Prozedur gewählten Wirtschaftsbeteiligten unterzeichnet.
- *Nutzende Verwaltungen:* Staatliche Verwaltungen gemäß Artikel 1, Komma 2 des Gesetzesdekrets 165/2001, wie im Artikel 12, Komma 2, Buchstabe 1), Gesetzesdekret 98/2011, in Gesetz 111/2011 umgewandelt, beschrieben, welche die Güter nützen auf denen die Instandhaltungsarbeiten diese Rahmenvertrages durchgeführt werden.
- *Einkaufszentralen:* Verwaltungen, welche die einzelnen Verträge in den Territorialbereichen Bozen und Trient abschließen – Baulose 1, 2, 3 (interregionalen Leitung für öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol- Friaul Venedig Julien, Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino Südtirol, des Ministeriums für Kulturaktivitäten und –Güter und des Tourismus sowie des Verteidigungsministeriums für die Instandhaltungseingriffe in den beiden Territorialgebieten Trient und Bozen in der Region Trentino Südtirol;
- *Auftragnehmer:* Wirtschaftsbeteiligter der durch die mit den folgenden CIG gekennzeichneten offenen Prozedur gewählt wurden:

Territorialgebiet BOZEN		Territorialgebiet TRIENT	
Baulos	CIG	Baulos	CIG
1	73702960AB	1	7370304743
2	7370299324	2	73703068E9
3	737030259D	3	7370308A8F

Durchgeführt von der Agentur für Staatsgüter gemäß dem Kriterium des niedrigsten Preise durch Preisminderungen auf die einzelnen Posten der Regionalen Preisliste 2017 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 321 vom 28.03.2017 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. der Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28.12.2017 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird, zur Auswahl von 14 Wirtschaftsteiligten, die folgendermaßen aufgeteilt sind:

Territorialgebiet BOZEN		Territorialgebiet TRIENT	
Baulos	Zahl der Beteiligten	Baulos	Zahl der Beteiligten
1	3	1	3
2	2	2	2
3	2	3	2

Mit denen der Rahmenvertrag für die Vergabe der unten angeführten Arbeiten abgeschlossen wird:

Territorialgebiet BOZEN		Territorialgebiet TRIENT	
Baulos	Range der zu vergebenden Arbeiten	Baulos	Range der zu vergebenden Arbeiten
1	NICHT SOA ARBEITEN für einen Betrag ab 5.000 Euro und bis zu 150.000 Euro	1	NICHT SOA ARBEITEN für einen Betrag ab 5.000 Euro und bis zu 150.000 Euro
2	SOA ARBEITEN von Klasse I bis II (<u>Instandhaltungseingriffe von 150.0001 bis 516.000 / 500.000 für Eingriffe auf Kulturgüter</u>)	2	SOA ARBEITEN von Klasse I bis II (<u>Instandhaltungseingriffe von 150.0001 bis 516.000 / 500.000 für Eingriffe auf Kulturgüter</u>)
3	SOA ARBEITEN von der Klasse III bis IV (<u>Instandhaltungseingriffe von € 516.001 bis € 2.000.000</u>)	3	SOA ARBEITEN von der Klasse III bis IV (<u>Instandhaltungseingriffe von € 516.001 bis € 2.000.000</u>)

- *Parteien:* Agentur für Lieferaufträge und einzelner Auftragnehmer, die diesen Rahmenvertrag unterschreiben.

- *Vertrag (bzw. Auftrag):* der Beauftragungsvertrag wird von der Einkaufszentrale und dem Auftragnehmer für die Vergabe der einzelnen Eingriffe unterschrieben.

Art. 3 – Wert der Prämissen und der angeführten Dokumente

Die oben angeführten Prämissen, die in diesem Dokument angeführten Akten, auch wenn sie nicht direkt angehängt sind, stellen einen integrierenden und wesentlichen Teil dieses Rahmenvertrages dar.

Art. 4 – Gegenstand

Gegenstand des Rahmenvertrag ist die Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungseingriffen gemäß Artikel 12, Komma 2, Buchstaben a) und b) und Komma 5 des Gesetzesdekrets 98/2011, wie mit Gesetz 111/2011 umgewandelt. Die Eingriffe haben das Ziel die Innenräume der staateigenen Immobilien, so weit als möglich, zu renovieren, um die Anmietung von Räumen zu verringern. Außerdem soll eine energetische Sanierung der von der öffentlichen Verwaltung genutzten Gebäude erfolgen. Darin inbegriffen sind auch die direkt von MIBACT und dem Ministerium für Verteidigung verwalteten und finanzierten und genutzten Gebäude, sowie die Instandhaltungsarbeiten die von der Agentur für Staatsgüter verwaltet werden, sich im Kompetenzbereich der Regionaldirektion Trentino Südtirol befinden und mit anderen Mitteln als im Artikel 12, Komma 6 des Gesetzesdekrets vorgesehen finanziert werden und durch einzelne Verträge vergeben werden.

Im Auftrag sind die Arbeiten, Leistungen, Lieferungen und die notwendigen Vorräte für die Durchführung eines jeden Eingriffs inbegriffen. Jeder Auftrag erfolgt mit der Unterschrift eines spezifischen Vertrages für die einzelnen Eingriffe oder Arbeiten, der völlig den Vorschriften dieses RV und der besonderen Wettbewerbsbedingungen sowie den in der technischen Dokumentation vorgesehenen Angaben für jeden Eingriff oder Arbeit entspricht.

Der RV gilt automatisch auch für die Immobilien, die nach seinem Abschluss zum Immobilienvermögen des Staates hinzukommen, unabhängig von der Art des Erwerbs und jener die angemietet werden, ohne dass der Auftragnehmer Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen welcher Art auch immer geltend machen kann.

Die Agentur hat das Recht einige Eingriffe auszuschließen, auch wenn sie im Allgemeinen Plan gemäß Artikel 12, Komma 4 des Gesetzesdekrets 98/2011 vorgesehen sind, das es sich um ein rein programmatisches Dokument handelt, das keine Verpflichtung zur Ausführung mit sich zieht. Die Wirtschaftsteilnehmer des RV können daher keinen Anspruch auf eine Beauftragung geltende machen.

Art. 5 – ZUSAMMENFASSENDER BESCHREIBUNG DER ARBEITSMASSNAHMEN, KATEGORIE DERSELBEN UND ERMÄCHTIGUNGEN

Die gewöhnlichen/außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten und Maßnahmen betreffen Gebäude und/oder Gebäudeteile, die von öffentlichen Verwaltungen genutzt werden und/oder frei sind, mit eventuellen dazugehörigen Bereichen, sowohl intern als auch extern, und können sowohl Baumaßnahmen als auch den Bau von Anlagen; sowie strukturelle Arbeiten betreffen; und sind in den folgenden allgemeinen Bautypologien enthalten:

1. STRUKTURERHEBUNGEN
2. AUSHUB- UND AUFFÜLLARBEITEN

3. PFOSTEN UND SCHEIDEWÄNDE
4. ABBRUCH-BESEITIGUNG-TRANSPORT
5. SANIERUNGEN
6. VORSORGLICHE ARBEITEN
7. BINDEMittel-STAHl-SCHALUNGEN
8. TRÄGERDECKEN-BETTUNGEN-BELÜFTUNGSHOHLRÄUME-
VERSIEGELUNGSSCHICHTEN
9. DÄCHER, DACHEINDECKUNGEN UND BAUSPENGLERARBEITEN
10. MAUERWERK
11. ABDICHTUNGEN
12. WÄRME- UND SCHALLSCHUTZARBEITEN
13. VERPUTZ
14. ABGEHÄNGTE DECKEN/TRENNWÄNDE
15. FUSSBÖDEN UND VERKLEIDUNGEN
16. STEINMETZARBEITEN
17. SCHREINERARBEITEN UND FENSTER- UND TÜRENEINFASSUNGEN AUS
PVC
18. EISEN- UND ALUMINIUM-VORRICHTUNGEN
19. VORHANGFASSADEN UND HINTERLÜFTETE FASSADEN
20. GLAS- UND GLASZEMENTARBEITEN
21. MALERARBEITEN
22. KONSOLIDIERUNGEN
23. STRASSENBAU UND INFRASTRUKTUREN
24. AQUÄDUKTE UND ABWASSERKANÄLE
25. HERRICHTUNG DER AUSSEN- UND GRÜNFLÄCHEN
26. ELEKTROANLAGEN
27. FERNSEHANLAGEN, GEGENSPRECHANLAGEN UND SIGNALANLAGEN
28. TELEKOMMUNIKATIONSNETZ UND DATENÜBERTRAGUNGSANLAGEN
29. STROMVERSORGUNGSAGGREGATE UND BATTERIEN
30. SCHUTZSYSTEME
31. POTENTIALAUSGLEICHSLEITER UND ERDUNG
32. ZUSÄTZLICHE ARBEITEN UND LIEFERUNGEN FÜR DIE ELEKTROARBEITEN
33. GEBÄUDEAUTOMATIONSSYSTEME
34. TRANSFORMATIONSKABINEN
35. STROMAGGREGATE
36. GERÄTE FÜR EINBRUCHMELDEANLAGEN
37. TECHNOLOGISCHE UND SPEZIELLE INSTALLATIONEN
38. HEIZUNGS- UND KLIMAAANLAGEN
39. SANITÄRE ANLAGEN UND WASSERVERSORGUNG
40. AUFZÜGE
41. BRANDSCHUTZARBEITEN
42. TARIFE UND TRANSPORTE IM AUFTRAG DRITTER UND BEFÖRDERUNG VON
EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

Die oben aufgeführten und in Auftrag zu gebenden Instandhaltungsmaßnahmen sind daher im Wesentlichen und allgemein den folgenden Kategorien zuzuordnen: OG1; OG2;OG11 (für deren Ausführung die Zertifizierung nach DM. 37/2008 erforderlich ist)

Diese Ermittlung ist jedoch nur indikativ, da sie auf den Bedürfnissen beruht, die von den Verwaltungen am häufigsten mitgeteilt werden; und die während der Geltungsdauer des Rahmenvertrags realisiert werden könnten.

Art. 6 – Dauer

Der RV ha eine Dauer von 3 (drei) Jahren ab dem 02.05.2019.

Der Rahmenvertrag kann seine Gültigkeit schon früher verlieren, falls der im Artikel 7 angegebene Höchstbetrag erreicht wird.

Falls innerhalb des im Komma 1 genannten Zeitraums dem Auftragnehmer kein Eingriff zugewiesen wird, hat er kein Recht auf Forderungen jeder Art.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet alle von der Einkaufszentrale vergebenen Eingriffe innerhalb des Verfallsdatums des RM durchzuführen und zwar gemäß den Angaben und Bedingungen gemäß Artikel 1 – Prämissen.

Art. 7 – Betrag des Rahmenvertrages

Gemäß Artikel 35, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 darf der Höchstbetrag der kraft dieses Rahmenvertrages zu vergebenden Eingriffe, Kosten für die Arbeiter und Sicherheitskosten inbegriffen, den für das entsprechende Baulos im Rahmenvertrag geschätzten Höchstbetrag nicht überschreiten. Die Beträge werden im Folgenden aufgelistet:

Territorialgebiet BOZEN		Territorialgebiet TRIENT	
Baulos	Betrag (zuzüglich MwSt.)	Baulos	Betrag (zuzüglich MwSt.)
1	€ 2.340.000	1	€ 2.250.000
2	€ 2.800.000	2	€ 3.000.000
3	€ 5.800.000	3	€ 5.000.000

Die Sicherheitskosten, die keiner Preisminderung unterzogen werden und die Kosten für die Arbeiter ergeben sich im Detail für jeden einzelnen Durchführungsvertrag gemäß der metrischen Berechnung des Projektes.

Die Arbeitskosten werden aus den einzelnen vergebenen Arbeiten hervorgehen sowie aus der Bezugspreisliste bzw. aus den Preislisten, welche die Bestimmung der Kostenzusammensetzung der einzelnen Posten angeben, oder aus anderen Dokumenten der Region oder der Berufskategorien die auf dem Gebiet angewendet werden und in denen der Prozentanteil der Arbeitskosten am Gesamtbetrag angegeben ist.

Auf gleiche Weise werden die Sicherheitskosten berechnet, die keiner Preisminderung unterzogen werden, und die gemäß der Preisliste berechnet werden. Beide Posten werden von der metrischen Projektberechnung der Eingriffe abgezogen.

Der Betrag des einzelnen Durchführungsvertrages wird durch Anwendung der Preisminderung des Unternehmens, die den Wettbewerb gewonnen hat, auf die

beigelegte Preisliste gemäß der metrischen Berechnung, abzüglich der Sicherheitskosten, die auch in der Bezugspreisliste der Provinz angegeben sind, berechnet.

Der geschätzte oben angegebene Maximalbetrag ist mehrwertsteuerpflichtig, wobei je nach Art und Funktion der ausgeführten Arbeiten ein unterschiedlicher Mehrwertsteuersatz angewendet werden kann.

Der genannten Betrag deckt alle Arbeiten, Leistungen und Lieferungen, die nötigen Materialien, um die Übergabe der durchgeführten Arbeiten zu garantieren und zwar gemäß den Bedingungen der technischen Wettbewerbsbedingungen für Bauverträge und den für jeden einzelnen Eingriff angegebenen, technischen Spezifizierung. Je nach Komplexität der Arbeiten kann die technische Dokumentation aus einem Durchführungsprojekt oder in Fällen von einfachen Instandhaltungsarbeiten nur aus dem endgültigen Projekt, das mindestens aus einem allgemeinen Bericht, der Preisliste der vorgesehenen Arbeiten, der geschätzten metrischen Berechnung, dem Sicherheits- und Koordinationsplan mit analytischer Angabe der Sicherheitskosten, auf welche keine Preisminderung angewendet wird und zwar gemäß Artikel 216, Komma 4 des Gesetzesdekrets 50/2016, das bis zum Inkrafttreten des Artikels 23, Komma 3 des genannten Gesetzesdekrets gilt.

Der Vertrag wird vollständig "ad hoc" abgeschlossen, gemäß Artikel 3, Komma 1, Buchstabe eeeee) und des Artikels 59, Komma 5-bis, des Gesetzesdekrets 50/2016, sowie des Artikels 43, Komma 7, des Dekrets des Präsidenten der Republik 207/2010, welches gemäß Artikel 216 Komma 4 Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung findet, mit nachfolgender Endkontrolle der effektiven Maßnahme.

Art. 8 – Bezugsgesetzgebung

Der Rahmenvertrag sowie die aus der Unterzeichnung desselben hervorgehenden Vertragsbeziehungen sind geregelt durch:

- Auf nationaler Ebene geltende Gesetze bezüglich der Vergabe öffentlicher Arbeiten, insbesondere das Gesetzesdekret 50/2016 und nachträgliche Änderungen und Ergänzungen und Dekret des Präsidenten der Republik 207/2010 und nachträgliche Änderungen und Ergänzungen in den Artikeln, die nicht gemäß Artikel 217, Gesetzesdekret 50/2016 aufgehoben wurden;
- Allgemeine Wettbewerbsbedingungen für öffentliche Arbeiten, mit Ministerialdekret vom 19. April 2000, Nr. 145 genehmigt, für die Artikel die nicht vom Dekret des Präsidenten der Republik 207/2010 aufgehoben wurden;
- Gesetzesdekret 81/2008;
- Königliche Gesetzesdekrete 2440/1923 und 827/1924 für Artikeln, die nicht gemäß Artikel 217, Gesetzesdekret 50/2016 aufgehoben wurden;
- Art. 12, von Komma 2 bis Komma 10, Gesetzesdekret Nr. 98/2011, in Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111 umgewandelt und nachträgliche Änderungen und Ergänzungen;
- Durchführungsdekret vom 8. Oktober 2012;
- Allgemeine und besondere Arbeitsbedingen, die in den technischen Wettbewerbsbedingung, dem Rahmenvertrag enthalten sind sowie von Gesetzesvorschriften und allgemeinen Bestimmungen in diesem Bereich, die zurzeit in Italien gültig sind oder die während der Ausführung der Arbeiten erlassen

werden. Dies betrifft auch Aspekte oder Details, die nicht in den technischen Wettbewerbsbedingung und im Rahmenvertrag behandelt werden;

- Vorschriften des Zivilgesetzbuches für Aspekte, die nicht ausdrücklich durch oben genannte Quelle geregelt sind.

Art. 9 – Rangordnung der Vertragsvorschriften

Bei der Durchführung gilt im Allgemeinen folgende Hierarchie:

- a) Kogente Gesetzesbestimmungen und Vorschriften allgemeiner Art;
- b) Beauftragungsvertrag;
- c) Besondere Wettbewerbsbedingungen;
- d) Aufgabenbeschreibungen des Durchführungsprojektes.

Im Falle der Diskordanz zwischen den verschiedenen, dem Vertrag angehängten Aufgabenbeschreibungen gilt die Lösung, die dem Zweck des in Auftrag gegebenen Eingriffs oder der Arbeit näher kommt und auf jeden Fall dem Kriterium der Vernunft und der korrekten Durchführungstechnik und den entsprechenden UNI Normen entspricht.

Im Falle von Antinomie, d.h. anscheinender Unvereinbarkeit, in den Normen der besonderen Wettbewerbsbedingungen, werden zuerst die besonderen Normen angewendet d.h. jene, die eine Ausnahme zu den allgemeinen Regeln darstellen, danach jene die den Gesetzesbestimmungen oder Regelungen d.h. dem Rechtssystem konformer sind, drittens jene, die detaillierter sind und schließlich jene ordentlicher Natur.

Die Interpretation der Vertragsklauseln, wie in den besonderen Wettbewerbsbedingungen angegeben, wird in Anbetracht des Vertragszweckes gemacht und der durch die technische Dokumentation für das Projekt gesetzten Ergebnisse durchgeführt. In jedem anderen Fall finden die Artikel von 1362 bis 1369 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 10 – Dokumente, die zum Rahmenvertrag gehören

Teil des Rahmvertrages, das diesem direkt angehängt wird ist folgendes Dokument: Wirtschaftliches Angebot.

Außer diesem Dokument sind auch folgenden Dokumente, wenngleich nicht direkt angehängt, Teil des Vertrages:

- Allgemeine Wettbewerbsbedingungen, mit dem Ministerialdekret vom 19. April 2000 Nr. 145 angenommen (für den Teil der nicht vom Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 207/2010 und nachträgliche Änderungen und Ergänzungen abgeschafft wurde),
- Preisliste für Bauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 321 vom 28.03.2017 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28.12.2017 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird.

ABSATZ II

VERWALTUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 11 – Versicherungen und Garantien zu Lasten des Auftragnehmers

Als endgültige Kautio n muss der Auftragnehmer bei der Annahme der einzelnen Instandhaltungsverträge eine **Bürgschaft** zu Gunsten jeder Einkaufszentrale einreichen (interregionalen Leitung für öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol- Friaul-Julisch Venetien, Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino, Ministeriums für Kulturaktivitäten und –Güter und Verteidigungsministerium für die im Regionalgebiet Trentino Südtirol durchzuführenden Arbeiten) in Höhe von **10% des Betrages des einzelnen Durchführungsvertrages**. Im Falle eines Zuschlages mit einer Preisminderung von mehr als 10% wird die Bürgschaft um die Prozentanteile erhöht, die den Betrag von 10 überschreiten; falls die Preisminderung höher als 20% ist beträgt die Erhöhung 2 Prozentpunkte für jeden Prozentpunkt über 20 und zwar gemäß den Bestimmungen des Artikels 103, Komma 1, des Gesetzesdekrets 50/2016. Es wird außerdem der Artikel 93, Komma 7 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 angewendet. Diese Kautio n deckt alle Spesen für die nicht erfolgte oder unkorrekte Ausführung aller in der Beauftragung enthaltener Pflichten und verliert seine Wirksamkeit nur nach der Ausstellung der provisorischen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung der korrekten Ausführung der Arbeiten. Die Garantie wird fortschreiten freigegeben und zwar im Verhältnis zur Ausführung des Eingriffs bis zu einer Maximalgrenze von 80 (achtzig) Prozent des anfänglich garantierten Betrages. Die Freigabe des Betrages zu den genannten Bedingungen und im genannten Ausmaß ist automatisch und Bedarf nicht der Zustimmung der Einkaufszentrale. Einzige Bedingung ist die Einreichung an das garantierende Institut, seitens des Auftragnehmers eines Dokumentes, welches das Fortschreiten der Arbeiten und die Ausführung derselben beweist. Das Dokument ist im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Der Restbetrag wird gemäß den geltenden Regelungen freigegeben. Das Fehlen der Garantie hat die Auflösung des Rahmenvertrages zur Folge.

Die in diesem Artikel genannte Garantie muss mit den Modalitäten gemäß Artikel 103 Komma 4 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 geleistet werden und muss ausdrücklich den Verzicht auf die Ausnahmen gemäß Artikel 1957, Komma 2, des Zivilgesetzbuches vorsehen. Die Garantie muss innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Einkaufszentrale gültig sein (interregionalen Leitung für öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol- Friaul-Julisch Venetien, Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino, Ministeriums für Kulturaktivitäten und –Güter und Verteidigungsministerium für die im Regionalgebiet Trentino Südtirol durchzuführenden Arbeiten).

Gemäß Artikel 103, Komma 6 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 muss der Auftragnehmer eine Garantie abgeben, deren Einreichung als Voraussetzung für die Auszahlung der Saldorate ist. Der Betrag der Saldorate setzt sich aus dem Betrag der Rate zuzüglich des legalen Zinssatzes für den Zeitraum zwischen der Ausstellung der Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die endgültige Annahme derselben. Die Auszahlung der Saldorate stellt gemäß Artikel 1666 Komma 2 des Zivilgesetzbuches keine Annahme der Arbeit dar.

Gemäß Artikel 103, Komma 7 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 muss der Auftragnehmer für jeden der mit den einzelnen Durchführungsverträgen zugewiesenen Aufträge eine Versicherung abschließen, welche die Einkaufszentrale von der Verantwortung für Schäden durch Beschädigung oder teilweiser oder gänzlicher Zerstörung von schon bestehenden Anlagen oder Werken, die bei der Ausführung der Arbeiten erfolgt sind,

befreit sowie die Einkaufszentrale von der Haftung für Schäden an Dritten befreit. Der versicherte Betrag muss dem Betrag der einzelnen Verträge mit einem Maximalbeitrag von 5% der versicherten Summe für Arbeiten mit einem Mindestbetrag von € 500.000 und einem Höchstbetrag von € 5.000.000 gleichkommen. Die Versicherung muss ab dem Tag der Übergabe der Arbeiten gelten und verfällt mit der Ausstellung der Abnahmebescheinigung oder Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten oder auf jeden Fall zwölf Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, welcher aus dem entsprechenden Zertifikat hervorgeht.

Art. 12 – Sachbeschädigung durch höhere Gewalt, Unfälle und Beschädigung des Eigentums

Bei der Ausführung der Arbeit sind alle Vorräte, Maßnahmen und vorläufige Werke, die zur Ausführung der Arbeiten und zur Garantie der Sicherheit des Personals des Unternehmens und eventueller Subunternehmer und / oder Untermieter und der in jeglicher Funktion anwesenden Personen ist völlig zu Lasten des Auftragnehmers.

Völlig zu Lasten des Auftragnehmers sind auch die notwendigen, vorläufigen Werke zum Schutz der öffentlichen und privaten Güter sowie der Verwaltungsaufwand und der technische Aufwand zur Erstellung der provisorischen Werke.

Die Kosten für die Wiederherstellung von Werken oder den Schadensersatz an Räumen, Dingen oder dritten Personen, die durch fehlende, verspätete oder unangemessene Annahme der notwendigen Maßnahmen sind gänzlich zu Lasten des Auftragnehmers unabhängig von der angemessenen Deckung durch eine Versicherung.

Die Entschädigung für Schäden an den Werken beschränkt sich auf die Kosten der notwendigen Arbeiten zur Reparatur, die nach den Konditionen und Vertragskosten berechnet werden. Der Schaden oder der Verlust von Materialien, die noch nicht verwendet wurden oder von Utensilien, Gerüsten oder Geräten des Auftragnehmers werden nicht hinzugerechnet. Diese Arbeiten werden in Register der Messungen und im Register der Buchhaltung vermerkt und dem Durchführer des Vertrages für die nächsten Durchführungsphasen und den nächsten Zahlungsnachweis mit Abzug der Preisminderung angerechnet.

Es wird kein Schadensersatz geleistet, falls der Ausführer oder eine der Personen, für die er verantwortlich ist, für den Schaden verantwortlich sind.

Die Schäden durch höhere Gewalt an allen vorläufigen Werken, das heißt jenen die notwendig sind um die in Auftrag genommenen Arbeiten durchzuführen, müssen auch vom Auftragnehmer gedeckt werden..

Das Unternehmen ist dazu verpflichtet, sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen um genannte Schäden zu vermeiden.

Die Schäden an Werken, die Gegenstand des Vertrages sind, aufgrund einer willkürlichen Ausführung können auf keinen Fall auf höhere Gewalt zurückgeführt werden und müssen

auf Kosten und mit Aufwand des Auftragnehmers repariert werden. Dieser muss außerdem der Einkaufszentrale die eventuell entstandenen Schäden ersetzen.

Art. 13 – Strafen

Der Auftragnehmer muss die Arbeiten in der für jeden Auftrag vereinbarten Zeit ausführen und im Falle der Nichtbeachtung der vertraglichen Bedingungen, die im folgenden Artikel 26 erläutert werden, wird eine tägliche Strafe von 0,5 pro Mille (Null Komma fünf pro Mille) des festgelegten Betrages festgelegt. Dieser ist gemäß den Bestimmungen des Artikel 113 bis des Gesetzesdekrets 50/2016 festgelegt.

Falls unterschiedliche Fristen für die unterschiedlichen, in dem Auftrag enthaltenen Arbeiten festgelegt wurden oder eine in mehrere Teile getrennte Ausführung vorgesehen ist, bewirkt die Verspätung für eine einzelne Frist die Anwendung der Strafe auf den Betrag des Vertrages.

Falls der Gesamtbetrag der Strafen im Laufe der Durchführung der Arbeiten 10% des für die einzelnen Verträge festgelegten Betrag überschreiten, kommt es nicht nur zu einer Auflösung des einzelnen Vertrages/ Auftrages seitens der Einkaufszentrale sondern auch zur Auflösung des Rahmenvertrages.

Der Rahmenvertrag gilt auch als rechtmäßig aufgelöst, falls im Laufe der Durchführung unterschiedlicher Verträge/Aufträge Strafen in einer Höhe von mehr als 10% des Wertes des Rahmenvertrages verhängt wurden.

Zu den oben genannten Zwecken muss die Einkaufszentrale die Agentur für Lieferaufträge über die verhängten Strafen informieren.

In allen Fällen der Auflösung des Rahmenvertrages ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet die Instandhaltungsarbeiten fertig zu stellen, die ihm kraft des Rahmenvertrages erteilt wurden und noch in der Durchführungsphase sind.

Die Verhängung der Strafe schließt nicht das Recht der Einkaufszentrale aus, einen Ersatz für eventuelle zusätzliche Spesen oder aufgrund der Nichteinhaltungen oder Nichterfüllungen entstandenen Schäden zu verlangen, falls diese zu einer nicht korrekten Organisation der Arbeit führen.

Der eventuelle Verzug im effektiven Beginn der Arbeiten aufgrund mangelnder Ausstattung der Baustelle, mangelnder Strom- oder Trinkwasserzufuhr oder inkompletter Erfüllung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf Schadensersatz, Aufschub oder Unterbrechung.

Art. 14 – Unterauftrag und vorübergehende Nutzung

Falls der Auftragnehmer bei dem Wettbewerb erklärt hat sich der Unterbeauftragung bedienen zu wollen und falls er für den einzelnen Eingriff entscheidet einen Teil der Arbeiten in den im Artikel 105 Kommata 2 und 5 des Gesetzesdekrets 50/2016 genannten Grenzen und unter Beachtung der in der entsprechenden Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen und Erfüllungen als Unterauftrag zu vergeben, muss die Genehmigung der Einkaufszentrale beantragen. Dies muss mit Einreichung des Vertrags zur

Unterbeauftragung und der Dokumentation, die den Besitz der allgemeinen, beruflichen und fachlichen Qualifikationen seitens des Unterbeauftragten bekundet, erfolgen. Die Einkaufszentrale wird die Genehmigung innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Anfrage erlassen, mit Ausnahme eines nur einmal genehmigten Aufschubs. Nach dieser Frist gilt die Genehmigung, falls keine Benachrichtigung erfolgte, als gegeben.

Gemäß Artikel 105, Komma 4, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets 50/2016 kann der Gewinner die Arbeiten nicht an andere Wirtschaftsteilnehmer in Unterauftrag gegen, die auch am Auswahlverfahren teilgenommen haben. Falls beim Wettbewerb nicht angegeben wurde, dass das Unternehmen die Unterbeauftragung nutzen will, wird keine Genehmigung erteilt.

In den einzelnen Verträgen gilt für die Arbeiten der verschiedenen Kategorien folgendes:

- in der Kategorie OG1 und OG2 können Unterbeauftragungen bis zu 30% des Gesamtbetrages gemäß Artikel 105, Komma 2 des Gesetzesdekrets 50/2016 erfolgen;
- In der Kategorie OG11, welche gemäß Ministerialdekret Nr. 248 vom 10. November 2016, fas kraft der Vorschriften des Art. 89, Komma 11 des Gesetzesdekret 50/2016, zu den Strukturen und besondere Werken gehören, gilt, falls sie über 10% des Gesamtbetrages ausmachen, die Grenze von 30% der Kosten der Arbeiten für die Unterbeauftragung, da Artikel 105 Komma 5 des Gesetzesdekrets Anwendung findet. Die Grenze der Kategorie OG11 wird nicht in Rechnung gezogen um die im Artikel 105 Komma 2 des Kodex vorgesehene Grenze zu erreichen.

Im Falle der Unterbeauftragung wird die Einkaufszentrale in den von Artikel 105 Komma 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgesehenen Fällen, dem Unterbeauftragten direkt den Betrag für die ausgeführten Arbeiten überweisen und zwar innerhalb der vom Vertrag zur Unterbeauftragung gesetzten Grenzen.

Wenn die Einkaufszentrale die Unterbeauftragten gemäß Artikel 105 Komma 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 direkt bezahlt, muss der Unterzeichner des Vertrages innerhalb von 20 Tagen ab der Auszahlung der Rechnungen an die Unterbeauftragten die Quittungen mit Angabe der Garantierückbehalte an die Einkaufszentrale weiterleiten.

Falls der Gewinner beim Wettbewerb gemäß Artikel 89 Komma 1 des Gesetzesdekrets dem Besitz der Voraussetzungen mit Hinzunahme der Kapazität Dritter bewiesen hat, wird die Einkaufszentrale gemäß Komma 9 des genannten Artikels formelle Prüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Hilfsunternehmen die Voraussetzungen und Ressourcen, die vorübergehend genutzt werden, besitzen und dass diese auch effektiv bei der Durchführung des Auftrages genutzt werden.

Art. 15 – Verbot der Abtretung des Rahmenvertrages. Abtretung der aus dem Vertrag entstandener Kredite

Die auch nur teilweise Abtretung an Dritte der mit diesem Rahmenvertrag eingegangenen Verpflichtungen und der aus ihm in jeglicher Form entstandenen Verträge ist verboten.

Die Abtretung der aus dem Vertrag/Auftrag entstandenen Kredite ist gemäß dem Kombinat der Art. 106, Komma 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 und dem Gesetz

52/1001 erlaubt aber mit der Bedingung das der Zessionar ein in das entsprechende Register der Banca d'Italia eingetragene Kreditinstitut oder in Finanzmittler ist und dass der Abtretungsvertrag im Original oder in beglaubigter Kopie an die Einkaufszentrale vor oder gleichzeitig mit dem vom Verfahrensverantwortlichen unterzeichneten Zahlungszertifikat.

Gemäß Artikel 106, Komma 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 hat die Einkaufszentrale das Recht die Abtretung des Kredites zu verweigern. Dies erfolgt durch Kommunikation an den Zessionar und den Zedenten innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach der Bekanntgabe der Abtretung.

Art. 16 – Auflösung des Rahmenvertrages und ausdrückliche Kündigungsklausel

Die Agentur für Lieferaufträge kann die Auflösung des Vertrages vor seiner natürlichen Fälligkeit verlangen und zwar in den von den Artikeln 108 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgesehenen Fällen und Modalitäten.

Der Rahmenvertrag gilt außerdem nach, mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellter Erklärung gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches, in folgenden Fälle als "ipso iure" aufgelöst:

- a) Falls der Auftragnehmer ohne rechtmäßige Begründung zwei aufeinanderfolgende von der Einkaufszentrale angebotene Aufträge ablehnt;
- b) Falls der Auftragnehmer ohne rechtmäßigen Grund nicht zur zweiten Berufung seitens des Arbeitsleiter für die Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe der Baustelle erscheint;
- c) Verspätung beim Beginn der Arbeiten oder unentschuldigte Unterbrechung der Arbeiten, falls die Unterbrechung der Arbeiten seit einem Zeitraum von mehr als zehn Tagen ab der Vergabe der Arbeit oder dem letzten regelmäßigem Arbeitstag andauert, es sei denn der einzelne Vertrag/Auftrag sieht etwas anderes vor;
- d) falls die Arbeitsleitung die nicht Befolgung seitens des Auftragnehmers der Normen für die Weitergabe an Nachunternehmer feststellt;
- e) Wegen Nichtbeachtung des Verbotes gemäß Artikel B26 (Arbeitsverhältnis Unternehmen Zessionär) der technischen Wettbewerbsbedingungen;
- f) im Falle einer Verletzung des Koordinations- und Sicherheitsplanes oder des operativen Sicherheitsplanes gemäß Artikel B 33 der technischen Wettbewerbsbedingungen;
- g) falls die Arbeitsleitung die nicht Befolgung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zum Schutz der Arbeiter gemäß Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 und darauffolgende Abänderungen und Integrationen der Gesetze bzw. falls der Bauleiter oder der Verfahrensverantwortliche die Nichtbeachtung des Sicherheits- und Koordinationsplanes (oder des alternativen Sicherheitsplanes) feststellen;

- h) falls die Betriebseinstellung des Unternehmens erfolgt ist oder eine Konkursentscheidung getroffen wurde, Ausnahme stellen die Vorschriften des Artikels 110 des Gesetzesdekrets 50/2016 dar;
- i) wegen Nichtbefolgung des Verbotes der auch nur teilweisen Abtretung an dritte Parteien der mit diesem Rahmenvertrag übernommenen Pflichten ohne vorherige Genehmigung seitens der Einkaufszentrale;
- j) wegen der nicht erfolgten Anwendung oder dem Bestehen wesentlicher Nichteinhaltungen der gesetzlichen und / oder vertraglichen Verordnungen, welche das Arbeitsverhältnis des vom Auftragnehmer eingestellten Personals betreffen;
- k) wegen grober oder wiederholter Fahrlässigkeit in der Durchführung der einzelnen in Erfüllung des Rahmenvertrages vorgesehenen Eingriffe, sodass die Durchführung desselben gefährdet ist und / oder der Einkaufszentrale ein Imageschaden entstanden ist;
- l) wegen nicht erfolgter Auszahlung oder wiederholter Verspätung in der Bezahlung der Summen, die, aus welchem Grund auch immer, der Einkaufszentrale geschuldet werden;
- m) wegen nicht erfolgter Erneuerung, falls notwendig, der im Artikel B.4 vorgesehenen der technischen Wettbewerbsbedingungen vorgesehenen Deckung durch die Versicherung;
- n) wegen fehlender Einreichung bei der Unterschrift dieses Vertrages der definitiven Kautions, wie im Artikel B.4 der technischen Wettbewerbsbedingungen vorgesehen;
- o) falls der Gesamtbetrag der angewendeten Strafen im Laufe der Durchführung des einzelnen Vertrages/Auftrages 10% des für die einzelnen Eingriffe vertraglich festgelegten Betrag überschreitet;
- p) falls das Unternehmen im Laufe der Durchführung der einzelnen Arbeiten, die Gegenstand des Rahmenvertrages sind, Strafen für einen Gesamtbetrag erreicht, die 10% des Gesamtwertes desselben Rahmenvertrages überschreiten;
- q) Im Falle der Auflösung eines Durchführungsvertrages aus einem der im Artikel 8 desselben genannten Gründe;
- r) in der Hypothese, dass der Auftragnehmer nicht alle Pflichten bezüglich der Verfolgbarkeit der Geldflüsse befolgt;

- s) immer wenn gegen den Auftragnehmer oder der Mitglieder der Gesellschaft oder der Leiter der Gesellschaft mit besonderen Befugnissen bezüglich der Vergabe, dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages eine Schutzverordnung oder eine Anklageschrift für eine der Straftaten gemäß folgender Artikel verfügt wurde - 317 Strafgesetzbuch, 318 Strafgesetzbuch, 319 Strafgesetzbuch, 319 bis Strafgesetzbuch, 319 ter Strafgesetzbuch, 319 quater Strafgesetzbuch, 320 Strafgesetzbuch, 322 bis Strafgesetzbuch, 346 bis Strafgesetzbuch, 353 Strafgesetzbuch, 353 bis Strafgesetzbuch - muss sich die Agentur für Güterbeschaffung der Auflösungsklausel gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches bedienen. Die Auflösung unterliegt jedoch der vorherigen Benachrichtigung der ANAC, welcher die Bewertung einer eventuellen Weiterführung des Vertrages zusteht, falls die Bedingungen gemäß Artikel 32 des Gesetzesdekrets 90/2014, in Gesetz 114 des Jahres 2014 umgewandelt, bestehen;
- t) wegen Verlust der allgemeinen Qualifizierungsvoraussetzungen gemäß Artikel 80 des Gesetzesdekrets 50/2016, die für die Teilnahme am Wettbewerb vorgeschrieben sowie für die Ausführung der zu den im erhaltenen Baulos inbegriffenen Kategorien OG1, OG2, OG11 gehörenden Arbeiten notwendig sind.
- u) bei Verletzung der Verpflichtungen im Kampf gegen die Korruption, die mit der Unterzeichnung des Integritätspaktes übernommen wurden;

In allen Fällen einer Auflösung des Rahmenvertrages hat der Auftragnehmer die Pflicht, die Instandhaltungseingriffe, die ihm kraft des Rahmenvertrages vergeben wurden, abzuschließen.

Art. 17 – Rücktritt vom Rahmenvertrag und von den Verträgen/Aufträgen

Die Einkaufszentrale hat gemäß den Bestimmungen von Artikel 109 des Gesetzesdekrets 50/2016 das Recht jederzeit von dem Rahmenvertrag mit jedem Auftragnehmer zurück zu treten. Sie muss die in der Durchführung aller kraft des Rahmenvertrages getätigter Verträge/Aufträge und für den Wert der auf der Baustelle verblieben, nützlichen Materialien bezahlen. Sie muss auch für ein Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten bezahlen, die Differenz zwischen den vier Fünfteln des anhand der einzelnen Posten Preisliste für Bauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 321 vom 20/03/2017 bzw. auf die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28.12.2017, die einer jährlichen Revision gemäß Art. 23 Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 unterzogen wird, berechneten Betrags mit Abzug der Preisminderung und dem Betrag für die schon durchgeführten Arbeiten.

Nach der Frist von 20 (zwanzig) Tagen ab der formellen Benachrichtigung des Rücktritts, nimmt die Einkaufszentrale die Arbeiten in Empfang und führt die endgültige Prüfung durch. Die in der Baustelle befindlichen Materialien, deren Wert von der Einkaufszentrale

anerkannt wurden, sind nur jene, die der Bauleiter schon vor der Auflösung des Vertrages erhoben hat.

Die Einkaufszentrale kann die vorläufigen Werke und die Anlagen, die nicht oder nur teilweise entfernt werden könne, falls sie diese als noch verwertbar betrachtet. In diesem Fall wird sie dem Unternehmen den Wert der Werke und Anlagen, die im Laufe der Arbeiten nicht amortisiert wurden, einen Betrag auszahlen, der als die geringste Summe von den Baukosten und dem Wert der Werke und Anlagen zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages darstellt.

Das Unternehmen muss die vom Bauleiter nicht akzeptierten Materialien von den Magazinen und der Baustelle entfernen und besagte Magazine und Baustellen der Einkaufszentrale innerhalb der angegebenen Frist zur Verfügung stellen.

ABSATZ III

DISZIPLIN ZUR AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

Art. 18 – Vergabe der Arbeiten. Mindestzahl an Eingriffen

Mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer Verträge für einzelne Eingriffe (Vertrag/ Auftrag) zu der gebotenen Preisminderung auf die Preisliste für Bauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1602 des 23.12.2014 für den Territorialbereich Bozen **bzw.** auf die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28/12/2017 , die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jedes Jahr überarbeitet werden, anzunehmen. Falls der Eingriff Posten enthält deren Preise nicht in der Preisliste enthalten sind wird man sich auf die Preisliste einer angrenzenden Region beziehen und falls keine vorhanden sind, wird vom einem Planer eine Preisanalyse durchführt, in der die Preise für die Arbeit, die eventuellen Lieferungen, Transporte, Frachten inbegriffen sind und auf welche die gleiche im Rahmenvertrag gebotene Preisminderung angewendet wird. Diese Preise werden in einen Vereinbarungsprotokoll festgehalten.

Der Vertrag für die einzelnen Aufträge muss in schriftlicher Form ausgeführt werden. Die Einkaufszentrale kann entscheiden, ob sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen will.

Die Einkaufszentralen werden die einzelnen Verträge/Aufträge an die Gewinner für jedes Baulos 1, 2 oder 3 vergeben. Sie beginnen mit dem ersten in der Rangliste für jede Kategorie von Arbeiten (je nach Bezugsbaulos sind die Arbeiten **“NICHT SOA Arbeiten, SOA Arbeiten Klasse I und II; SOA Arbeiten von der Klasse III bis IV bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro”**)

Es ist für die einzelnen Baulose weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von zu vergebenden Aufträgen vorgesehen. Um eine Rotation der Unternehmen dieses Rahmenvertrages zu garantieren ist aber ein Maximalbetrag für Beauftragungen an den gleichen Wirtschaftsbeteiligten vorgesehen. Nach dem Erreichen der Beträge, die in

folgender Tabelle angegeben sind, wird die Einkaufszentrale beim nächsten Unternehmen anfragen, das die günstigste Preisminderung geboten hat.

Territorialbereich BOZEN		Territorialbereich TRIENT	
Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen	Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen
1	€ 780.000	1	€ 750.000
2	€ 1.400.000	2	€ 1.500.000
3	€ 2.900.000	3	€ 2.500.000

Der Höchstbetrag kann durch Summierung der Verträge/ Aufträge oder mit einem einzigen Vertrag/Auftrag in den Grenzen der für die Baulose verlangten Qualifizierungen erreicht werden.

In den einzelnen Eingriffen muss unabhängig von dem zu vergebenden Höchstbetrag für jede Kategorie die verlangte Klasse in Betracht gezogen werden.

Falls die Höchstgrenze nicht erreicht wurde und die kontaktierte Firma eine weitere Beauftragung ablehnt, weil sie schon mit der Durchführung anderer durch den Rahmenvertrag verliehenen Verträgen beschäftigt ist, wird die nächste Firma kontaktiert, die die günstigste Preisminderung geboten hat. Für die nächsten Aufträge wird wieder der Wirtschaftsteilnehmer kontaktiert, der den Auftrag abgelehnt hat und zwar bis zum Erreichen der angegebenen Höchstgrenze.

Falls alle Wirtschaftsbeteiligten des Rahmenvertrages Eingriffen bis zum Erreichen der im vorigen Absatz angegebenen Höchstgrenze erreicht haben, wird die Rotation von Neuem mit dem Teilnehmer auf Platz eins der dem Eingriff entsprechenden Rangliste beginnen.

Die einzelnen Verträge werden gemäß den in den Wettbewerbsbedingungen, den technischen Wettbewerbsbedingungen und diesem Rahmenvertrag enthaltenen Vorschriften vergeben und gemäß der in dem Betriebshandbuch für das informatische Programm "Vertragsverwaltung", das auf der Internetseite der Agentur veröffentlicht ist, angegebenen Prozedur verwaltet.

Genanntes Programm erlaubt den Einkaufszentralen insbesondere die informatisierte Verwaltung der einzelnen Verträge für die Eingriffe sowie die Verwaltung und Rotation der Wirtschaftsbeteiligten in Echtzeit, gemäß dem Rahmenvertrag, den besonderen Wettbewerbsbedingungen und der gesamten Prozedur des Wettbewerbs.

Jeder Wirtschaftsbeteiligte verpflichtet sich beim Abschluss des Rahmenvertrages daher die Funktion des genannten informatischen Programms bedingungslos so wie es im genannten Betriebshandbuch beschrieben ist, zu akzeptieren.

Im Falle einer Verletzung der in genanntem Handbuch vorgeschriebenen Regeln, bzw. nicht Verwendung des informatischen Programms, ist die Vergabe der Arbeiten ungültig und die Auftragnehmer können kein Anrecht auf die Vergabe geltend machen.

Der Verfahrensverantwortliche der einzelnen Einkaufszentralen wird den Auftragnehmer verständigen, sobald er vom genannten Programm ausgewählt wurde, dass er den einzelnen Eingriff durchführen soll und wird sich schnell über die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge informieren und die Antimafia-Bescheinigung einholen.

Ab dieser Benachrichtigung hat der Auftragnehmer für die Annahme des Auftrages 15 (fünfzehn) Tage Zeit, um Einsicht in die technische Dokumentation zu nehmen, deren Vollständigkeit zu überprüfen und den Zustand der Orte in Anwesenheit des Verfahrensverantwortlichen und des Bauleiters, falls die Einkaufszentrale dies angesichts der Art der Immobilie oder des durchzührenden Eingriffs als notwendig erachtet, zu beurteilen. Dabei muss er alle Elemente bewerten, welche auf die Materialkosten, die Arbeiterkosten sowie auf Fracht- und Transportkosten Einfluss haben.

Der Annahme des Vertrages muss die formale Einsichtnahme der technischen Dokumentation vorausgehen und, falls die Einkaufszentrale dies angesichts der Art der Immobilie oder des durchzührenden Eingriffs als notwendig erachtet, der Zustand der Orte begutachtet werden. Das Fehlen dieser Voraussetzungen wird als ungerechtfertigte Ablehnung bewertet, den Eingriff durchzuführen.

Falls der vorgemerkte Auftragnehmer innerhalb der genannten Frist von 15 Tagen, abgesehen von Gründen, welche die Einkaufszentrale als gerechtfertigt betrachtet, nicht antwortet wird dieses Verhalten als ungerechtfertigte Absage angesehen und es wird das nächste Unternehmen im Rahmenvertrag kontaktiert, das die nächstgünstigste Preisminderung geboten hat.

Falls Auftragnehmer mittel zertifizierter elektronischer Post dem Verantwortlichen für das Verfahren der Einkaufszentrale meldet, den Auftrag annehmen zu wollen wird der Vertrag/Auftrag innerhalb von 40 (vierzig) Tagen nach genannter Benachrichtigung unterzeichnet. Nach der Annahme kann der Auftragnehmer, bei der Durchführung der Arbeiten, nicht mehr einwenden, dass er nicht Kenntnis aller Elemente für die korrekte Bewertung hatte.

Als Ausnahme gelten Situationen höherer Gewalt, die im Zivilgesetzbuch vorgesehen sind und nicht von anderen Normen in diesem RV ausgeschlossen sind.

Falls der Auftragnehmer nach Einsichtnahme der technischen Dokumentation und, falls vorgesehen, der Orte, die von der Einkaufszentrale eventuell neu bestimmten Preise als nicht angemessen betrachtet, kann er den Auftrag mit Vorbehalt akzeptieren. Diese Option sieht eine automatische Verlängerung der für die Annahme vorgesehenen Frist von 10 Tagen. In dieser Zeit können eventuell neue Preise ausgehandelt werden. Falls am Ende dieser Verhandlung der Auftragnehmer mittels zertifizierter elektronischer Post der Einkaufszentrale bekannt gibt, den Vertrag/Auftrag nicht unterschreiben zu wollen, wird das Unternehmen im Rahmenvertrag kontaktiert, das den nächstgünstigsten Preis geboten hat. In diesem Fall wird aber auf jeden Fall eine Untersuchung seitens der Regionaldirektion der Agentur, in ihrer Rolle als Agentur für Lieferaufträge, durchgeführt, welche bewertet, ob die Absage des gewählten Wirtschaftsteilnehmers den Voraussetzungen des vorliegenden Rahmenvertrages konform ist.

Falls der vorgemerkte Auftragnehmer innerhalb der genannten Frist von 15 Tagen, abgesehen von Gründen, welche die Einkaufszentrale als gerechtfertigt betrachtet, nicht antwortet, wird dieses Verhalten als ungerechtfertigte Absage angesehen und es wird das nächste Unternehmen im Rahmenvertrag kontaktiert, das die nächstgünstigste Preisminderung geboten hat.

Falls Auftragnehmer mittel zertifizierter elektronischer Post dem Verantwortlichen für das Verfahren der Einkaufszentrale meldet, den Auftrag annehmen zu wollen wird der Vertrag/Auftrag innerhalb von 40 (vierzig) Tagen nach genannter Benachrichtigung unterzeichnet. Nach der Annahme kann der Auftragnehmer, bei der Durchführung der Arbeiten, nicht mehr einwenden, dass er nicht alle Elemente für die korrekte Bewertung hatte.

Als Ausnahme gelten Situationen höherer Gewalt, die im Zivilgesetzbuch vorgesehen sind und nicht von anderen Normen in diesem RV ausgeschlossen sind.

Falls der Auftragnehmer nach Einsichtnahme der technischen Dokumentation und, falls vorgesehen, der Orte, die von der Einkaufszentrale eventuell neu bestimmten Preise als nicht angemessen betrachtet, kann er den Auftrag mit Vorbehalt akzeptieren. Diese Option sieht eine automatische Verlängerung der für die Annahme vorgesehenen Frist von 10 Tagen vor. In dieser Zeit können eventuell neue Preise ausgehandelt werden. Falls am Ende dieser Verhandlung der Auftragnehmer mittels zertifizierter elektronischer Post der Einkaufszentrale bekannt gibt, den Vertrag/Auftrag nicht unterschreiben zu wollen, wird das Unternehmen im Rahmenvertrag kontaktiert, das den nächstgünstigsten Preis geboten hat. In diesem Fall wird aber auf jeden Fall eine Untersuchung seitens der Regionaldirektion der Agentur, in ihrer Rolle als Agentur für Lieferaufträge, durchgeführt, welche bewertet, ob die Absage des gewählten Wirtschaftsteilnehmers den Voraussetzungen des vorliegenden Rahmenvertrages konform ist.

Falls der Auftragnehmer zweimal ungerechtfertigt die Durchführung der von den Einkaufszentralen vorgeschlagenen Eingriffe ablehnt, gilt der Rahmenvertrag als rechtmäßig aufgelöst, es sei denn, die Absage ist dadurch begründet, dass der Auftragnehmer schon andere Aufträge ausführt, die er kraft des gleichen Rahmenvertrags erhalten hat.

Es steht auf jeden Fall der Agentur zu, die Konformität der Ablehnung bezüglich der Angaben in den Wettbewerbsbedingung, in den technischen Wettbewerbsbedingungen und dieses Rahmenvertrags zu beurteilen. Der Wirtschaftsbeteiligte muss der Agentur rechtzeitig alle für die Untersuchung der Agentur notwendigen Erklärungen liefern und zwar innerhalb der selbst im der entsprechenden Rechtfertigungsinstanz angegeben. Die Ablehnungen für welche keine Erklärungen seitens des Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der vorgegebenen Frist geliefert werden, gelten automatisch als nicht gerechtfertigt.

Nur das negative Ergebnis der Untersuchung wird von der Agentur gemeldet.

Falls hingegen der Vertrag nicht angenommen wird bzw. nicht innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Frist abgeschlossen wird und zwar aus Gründen, die nicht der

Einkaufszentrale zugeschrieben werden können bzw. aufgrund höherer Gewalt und /oder aus unvorhersehbaren Gründen, wird das Unternehmen im Rahmenvertrag kontaktiert, das die nächstbeste Preisminderung geboten hat. Die Einkaufszentrale kann die Frist für den Abschluss des angenommenen Vertrages/Auftrages um 30 (dreißig) Tage verlängern, falls objektive und begründete tatsächliche und/oder rechtliche Gründe bestehen, die eine Verlängerung begründen. Diese Verlängerung kann nur einmal genehmigt werden.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich das Recht vor einige Eingriffe auszuschließen, auch wenn sie im allgemeinen Plan vorgesehen sind, da letzteres ein rein programmatisches Dokument ist, das keine Verpflichtung zur Ausführung darstellt. Die Auftragnehmer können also kein Recht auf eine Beauftragung geltend machen.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich außerdem das Recht vor für einzelne Aufträge besonderer Art nicht auf den Rahmenvertrag zurückzugreifen. Ihre Besonderheit wurde durch bewiesene und objektive Begründungen seitens der Einkaufszentrale mit Bestätigung seitens der Agentur festgestellt.

Die Agentur für Lieferaufträge bedient sich der im Artikel 110 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgesehenen Befugnis die Wirtschaftsteilnehmer, die am Wettbewerbsverfahren teilgenommen haben, nacheinander gemäß der Rangliste nach jenen, die Teil dieses Rahmenvertrages, sind zu kontaktieren.

Art. 19 – Verfahren zur Aktivierung der Baustellen

Die Eingriffe und ordentliche/außerordentliche Instandhaltungsarbeiten werden von der Einkaufszentrale mittels eines spezifischen Vertrags mit Bezug auf die technische Dokumentation vergeben.

Das aufgrund der höchsten Preisminderung gewählte Unternehmen ernennt einen technischen Referenten, an den sich der Verfahrensverantwortliche und der Bauleiter für jede Anfrage wenden können. Der technische Referent des Unternehmens muss sich in den Büros der Einkaufszentrale melden, um die Vorbereitungsprozeduren für den Beginn der Durchführung der Arbeiten zu vereinbaren.

Art. 20 – ARBEITSAUSFÜHRUNGSPROGRAMM UND ZEITPLAN

Jeder einzelne Vertrag wird auf der Grundlage der technischen Dokumentation oder eines von der Einkaufszentrale genehmigten Ausführungsprojektes abgeschlossen, einschließlich aller Elemente und/oder Genehmigungen, die für die sofortige Verarbeitbarkeit erforderlich sind und die entsprechend der Komplexität der auszuführenden Arbeiten erstellt werden.

Die Einkaufszentrale ernennt für jeden einzelnen Vertrag einen Verfahrensverantwortlichen, einen Bauleiter, einen Sicherheitskoordinator und, je nach Komplexität des Projekts, ein eventuelles Abnahmeorgan.

Wenn der Auftragnehmer den Vertrag unterzeichnet hat, wird er einen eigenen detaillierten Zeitplan, unter Einhaltung der Planungsprognosen erstellen, um im Einvernehmen mit den Verwaltungen, die das Nutzungsrecht haben, die korrekte Organisation der Arbeiten zu ermöglichen und gleichzeitig die Beeinträchtigung der Ausführung der laufenden Tätigkeiten so weit wie möglich zu reduzieren

Art. 21 – ARBEITSBEZIEHUNGEN UNTERNEHMEN-ZUSCHLAGSEMPFÄNGER

Dem Auftragnehmer ist es strengstens untersagt, bis zum Datum der Endabnahme, außervertragliche Arbeitsverhältnisse mit dem Begünstigten der Räumlichkeiten zu unterhalten

Die Nichteinhaltung dieses Verbots hat die sofortige Auflösung des Vertrages zur Folge.

Dies gilt unbeschadet der Anträge des Begünstigten an die Einkaufszentrale, die von letzterem selbst genehmigt werden und in die laufenden Arbeiten einbezogen werden. Diese Kosten können von der Einkaufszentrale anerkannt werden und stellen somit eine Variante der Arbeiten dar.

Art. 22 – BAUSTELLENORDNUNG

Der Auftragnehmer muss die Arbeiten ständig persönlich oder durch einen Stellvertreter beaufsichtigen und die Verantwortung für das, was im Bereich der Baustelle passiert, ist immer auf den Auftragnehmer selbst zurück zu führen.

Der Auftragnehmer ist für die Disziplin auf der Baustelle verantwortlich und verpflichtet sich die Anweisungen und Regeln zu beachten und dafür zu sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitern und Arbeitskräften befolgt werden.

Der Auftragnehmer ist in jedem Fall für Schäden, die von seinen Mitarbeitern und Arbeitskräften verursacht werden und haftet gegenüber der Einkaufszentrale für Betrug seitens derselben in der Verwendung der Materialien.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die Überwachung der Baustelle zu sorgen, die ihm anvertrauten Leistungen zu überwachen und sicherzustellen, dass nicht unerlaubter Weise Hand an sie gelegt wird. Er ist daher für die Wiederherstellung und entsprechenden Entschädigungen verantwortlich, sofern die Manipulation oder Veruntreuung nicht eindeutig durch eine Tatsache verursacht wurde, die Dritten zuzuschreiben ist.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass allen Personen, die nicht an den Arbeiten beteiligt und von der Bauleitung zugelassen sind, der Zugang zur Baustelle untersagt wird.

Die Einkaufszentrale behält sich das Recht vor, die sofortige Entfernung derjenigen Techniker zu verlangen, die als ungeeignet oder unkorrekt erachtet werden, und sie durch andere zu ersetzen, die beruflich besser geeignet sind.

Art. 23 – Leitung der Arbeiten

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt immer gemäß den Regeln der Kunst und gemäß den UNI Normen. Der Auftragnehmer muss seine Aufgabe mit der größten Sorgfalt durchführen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Personen oder Gegenstände in den Gebäuden und in den Räumlichkeiten, in denen die vom Rahmenvertrag vorgesehenen Arbeiten stattfinden, zu garantieren.

Insbesondere im Falle folgender Auftragsgegenstände:

a) Eingriffe am äußeren Teil von Gebäuden. Der Auftragnehmer muss alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Schaden an Personen oder Sachen zu vermeiden;

b) Bei Eingriffen im Inneren von Gebäuden. Der Auftragnehmer muss alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Schaden an Personen oder Sachen zu vermeiden und die Arbeiten so organisieren, dass er dem Verwaltungspersonal, den anwesenden Nutzern des Dienstes, falls anwesend sowie allen Personen, die aus verschiedenen Gründen im Gebäude sind, so wenig Unannehmlichkeiten als möglich zu bereiten. Er muss sich an die Vorschriften des DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken zur Beseitigung der Interferenzen)/ des Sicherheits- und Koordinationsplanes (des POS und des eventuellen Ersatzplanes) halten.

Art. 24 – Besondere Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Eingriffen

In Betracht der Tätigkeit der Verwaltung, welche die Räumlichkeiten benutzt, müssen die Arbeiten mit Rücksicht auf die Art der Nutzung der Immobilien an denen der Eingriff durchgeführt wird, getätigt werden. Daher muss der Auftragnehmer bei der Ausführung Folgendes beachten:

- Besondere technische Maßnahmen zur Kontinuität der institutionellen Aktivität vorsehen;
- Den Zugang zu den Immobilien, die von der Verwaltung verwendet werden oder zu einem Teil derselben frei halten und zwar mittels besonderer Zugänge, um ein Zusammentreffen des Personals des Unternehmens mit dem Personal der öffentlichen Verwaltung und / oder den Personen, die den Verwaltungsdienst nutzen, zu vermeiden.

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, außer mit schriftlicher Genehmigung des Bauleiters, Material und Geräte in den Gebäuden zu lagern, welche die benötigte Menge überschreiten.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die überschüssigen Materialien sofort von dem Auftragnehmer entfernt.

Die Verwaltung trägt auf keinen Fall Verantwortung für Schäden an den gelagerten Materialien, deren Kontrolle einzig dem Auftragnehmer zufällt.

Art. 25 – Termin für Beginn und Abschluss der Arbeiten

Während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags wird für jede einzelne Arbeitsmaßnahme oder Arbeit der Zeitplan für die Arbeiten, auf der Grundlage der technischen Projektdokumentation, festgelegt.

Sofort nach Beendigung der Arbeiten wird der Auftragnehmer den Bauleiter schriftlich darüber informieren. Dieser wird so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb eines Monats die erfolgte Ausführung der Arbeiten überprüfen.

Im Falle eines positiven Ergebnisses wird das Zertifikat des Abschlusses der Arbeiten ausgestellt. Das Datum auf dem Zertifikat gilt als jenes, an dem die Übergabe des Werkes erfolgt ist, abgesehen von anderen Erklärungen und abgesehen von der Abgabe der Zertifizierung der Anlagen.

Falls sich bei der Überprüfung Fehler oder Abweichungen im Bau und /oder in der Durchführung ergeben sollten, ist das Unternehmen dazu verpflichtet diese auf eigene Kosten und innerhalb einer bestimmten Frist und mit den von der Bauleitung vorgeschriebenen Modalität durchzuführen. Es gilt das Recht auf Ersatz der Schäden, die der Einkaufsstation eventuell entstanden sind und die Anwendung der im Artikel 13 dieses Rahmenvertrages und des Artikels B.9 der besonderen Wettbewerbsbestimmungen vorgesehenen Strafen im Falle der Verspätung. In diesem Fall gilt das Zertifikat des Abschlusses der Arbeiten ab dem Tag, an dem die korrekte Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer festgestellt wird.

Art. 26 – UNTERBRECHUNGEN, WIEDERAUFNAHMEN, FRISTVERLÄNGERUNGEN

Die Fälle und die Art und Weise, in der Arbeitsunterbrechungen angeordnet werden können, sowie die Kriterien für die Bestimmung der Entschädigungen und der Schäden, falls die Unterbrechungen die gesetzten Grenzen überschreiten oder in Ermangelung von Voraussetzungen angeordnet werden, werden diese vom Artikel Nr.107 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 geregelt.

Die Unterbrechung der Leistungen bleibt solange bestehen, bis die Ursachen, die die Unterbrechung hervorgerufen haben, beseitigt sind.

Stellt der Auftragnehmer die Arbeiten und Leistungen willkürlich ein und führt sie nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, so hat die Einkaufszentrale das Recht, diese Arbeiten von einem anderen Unternehmen ausführen zu lassen, wobei die Kosten vom Auftragnehmer selbst zu tragen sind.

Im Falle von Unterbrechungen der Ausführung der Arbeiten, die zur Auflösung des Rahmenvertrages führen, muss die Einkaufszentrale die Agentur für Lieferaufträge informieren, mit der Bitte um Bearbeitung.

Art. 27 – FEIERTAGS- UND NACHTARBEIT

Die Arbeiten dürfen weder an Feiertagen noch in der Nacht ausgeführt werden, außer auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag der Bauleitung und unter den Bedingungen, die in Art. 27 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen (D.M.D.Nr.145 vom 19.04.2000)

angegeben sind. Solche eventuellen Arbeiten werden auf der Grundlage der dem Vertrag beigefügten Preisliste vergütet.

Art. 28 – Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und/oder Abnahmebescheinigung

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und/oder Abnahmebescheinigung werden gemäß den Richtlinien im Teil II, Titel X des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 207/2010 aufgestellt. Das Dekret ist gemäß Artikel 2016, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 und des Artikel 102 des genannten Gesetzesdekrets anwendbar.

ABSATZ IV

WIRTSCHAFTLICHE DISZIPLIN DES RAHMENVERTRAGES

Art. 29 – Vertragspreise und Unveränderlichkeit der Gegenleistung

Der Gegenleistungsbetrag wird ermittelt, indem der in dem Rahmenvertrag angebotene Preisnachlass auf die Posten des geschätzten metrischen Aufmaßes des Projekts angewendet wird. Alle eventuellen neuen Preise werden von den offiziellen Preislisten der benachbarten Regionen abgeleitet und mangels dieser Preislisten werden sie durch Preisanalysen des Projektleiters durchgeführt, auf die derselbe Prozentsatz des in dem Rahmenvertrag angebotenen Preisnachlasses angewandt wird.

Es wird spezifiziert, dass in den Einheitspreisen, die in der Referenzpreisliste der Provinz inbegriffen sind, eine jährliche Aktualisierung vorgesehen ist, gemäß Art. 23, Absatz 16, Gesetzesdekret Nr. 50/2016 und in den Preislisten jedes einzelnen Vertrages/Auftragsvergabe, einschließlich eventueller Preisanalysen; inbegriffen und abgegolten sind alle Arbeiten, Materialien und Haupt- und Nebenleistungen, geschätzt oder effektiv, die, direkt oder indirekt, zur Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten beitragen, auf die sich der Preis bezieht, unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

Eine Preisrevision ist für die Zwecke dieses Rahmenvertrags und ihrer Ausführungsverträge nicht zulässig, und die Bestimmungen des Artikels 1664 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung. Daher sind die Gegenleistungsbeträge als fix und unveränderlich zu betrachten und unterliegen in keiner Weise weder einer Preisrevision noch irgendeiner Änderung, egal welcher Umstand auch eintreten mag, außer der Revision, die sich aus der jährlichen Aktualisierung der Preisliste 2017 der Bauarbeiten der Autonomen Provinz Bozen, gemäß Beschluss des Provinzialrats von Bozen Nr.321 vom 28/03/2017, für den Territorialbereich Bozen oder die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient, gemäß Beschlussfassung Nr. 2322 vom 28/12/2017, ex Art. 23, Absatz 16 des Gesetzdekrets Nr. 50/2016.

Der Vertrag wird gänzlich „nach Mass“, abgeschlossen, gemäß Artikel 3, Absatz 1, eeeee) und Art. 59, Absatz 5-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016, sowie Art. 43 Absatz 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 207/2010 und verbucht wie im darauffolgenden Art. 30 vorgesehen.

Art. 30 – Abrechnung der Arbeiten

Die Abrechnung der Arbeiten nach Maß erfolgt durch die Eintragung von Messungen, die direkt auf der Baustelle durch beauftragtes Personal erfolgen, in ein dafür vorgesehenes Dokument; das Entgelt wird durch Multiplikation der erhobenen Mengen mit den Einheitspreisen der Preisliste, abzüglich des vertraglichen Preisnachlasses berechnet.

Die Messungen und Erfassungen werden von den Parteien kontradiktorisch erhoben; wenn allerdings der Ausführer des Vertrags sich weigert, den Messungen beizuwohnen oder die Maßhefte oder Erfassungsjournale abzuzeichnen, führt der Bauleiter die Messungen in Anwesenheit von zwei Zeugen aus, die dann die Maßhefte oder Erfassungsjournale unterzeichnen müssen.

Für eventuelle Kategorien von Arbeiten, die in eigener Regie ausgeführt werden, wird keine Bewertung nach Maß vorgenommen, sondern die Arbeiten werden nach den besonderen Bestimmungen des Artikels 179 des Präsidialerlasses 207/2010 ausgeführt, die gemäß Art. 216 Absatz 17 des Gesetzesdekrets 50/2016 angewendet werden

Art. 31 – Zahlungen

Auf der Grundlage der Daten, die sich aus den Buchhaltungsunterlagen ergeben, erfolgen Anzahlungen an den Auftragnehmer mittels Ausstellung der Zahlungsbescheinigung durch den Alleinverantwortlichen des Verfahrens, bei Erreichung eines jeden Fertigstellungsstands der Arbeiten (SAL), einschließlich der Höhe der entsprechenden Sicherheitsaufwendungen, abzüglich der im Artikel 30 Absatz 5 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgeschriebenen Quellensteuer von 0,50 % und der schon erfolgten Abschlagszahlungen.

Die Frist für die Ausstellung der Zahlungsbescheinigungen bezüglich der Abschlagszahlungen durch den Alleinverantwortlichen des Verfahrens, darf 30 Tage ab der Abfassung des entsprechenden Fertigstellungsstand-Protokolls (SAL) nicht überschreiten. Die Einkaufszentrale veranlasst also die Zahlung, innerhalb der folgenden 30 Tage, ab Datum der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer.

Die spezifischen Auszahlungsmodalitäten werden für jeden einzelnen Vertrag, je nach seiner Struktur und Komplexität, bestimmt.

Laut Art. 35 Absatz 18 des Gesetzesdekrets 50/2016 wird dem Auftragnehmer ein Vorschuss in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) der Vertragssumme zugestanden, der nach Unterzeichnung des Ausführungsvertrags und innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen, ab dem Datum der tatsächlichen, von der RUP bestätigten Aufnahme der Arbeiten zu zahlen ist.

Die Auszahlung des Vorschusses setzt voraus, dass der Auftragnehmer bei Abschluss des Ausführungsvertrages eine entsprechende Garantie leistet, deren garantierter Betrag mindestens dem Vorschuss entspricht, und zwar in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, der den Zeitraum betrifft, der für die Rückforderung des Vorschusses, gemäß Zeitplan der Arbeiten, erforderlich ist. Die Garantie muss mittels eines Bankbürgschaftsdokuments - ausgestellt von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzmittler - oder einer Bürgschaftspolice, ausgestellt von einer Versicherungsgesellschaft, gemäß technischem Blatt 1.3, das dem Ministerialerlass Nr. 123 vom 12. März 2004 beigelegt ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Standardschemas 1.3, das dem oben genannten Dekret beigelegt ist, geleistet werden.

Art. 32 – Schlussabrechnung und Saldo

Die Schlussabrechnung der Arbeitsleistungen muss vom Bauleiter, zusammen mit seinem spezifischen Bericht und seinen Unterlagen, innerhalb von dreißig Tagen ab Datum der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeitsleistungen und/oder der Abnahme, ausgefüllt werden, und wird dem für das Verfahren Verantwortlichen übermittelt, der den Auftragnehmer auffordert, sie innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen zu unterzeichnen.

Nachdem die Schlussabrechnung für die Arbeitsleistungen festgesetzt ist und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und Genehmigung der Feststellung ordnungsgemäßer Ausführung, wird dem Auftragnehmer der zustehende Restbetrag ausgezahlt und die Kaution freigegeben.

Art. 33 – Garantierückbehalte

Gemäß Artikel 30, Komma 5-bis des Gesetzesdekrets 50/2016 wird zur Garantie der Befolgung seitens des Auftragnehmers der Kollektivverträge und der Regelungen zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit, Versicherung und Fürsorge der Arbeiter auf den Nettobetrag für das Fortschreiten der Arbeiten ein Rückbehalt von 0,5 Prozent getätigt. Dieser Betrag wird nach Kontrolle der Pflichten gemäß Komma 1 dieses Artikels bei der Auszahlung der Endrechnung für jeden einzelnen Vertrag rückerstattet, d.h. nach der Genehmigung des Abnahmezertifikats bzw. der Ausstellung des Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und nach der Ausstellung der Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage.

Art. 34 – Spezifische Vorschriften zur Überprüfung der Steuer-, Beitrags- und Versicherungszahlungen

Unbeschadet der Bestimmungen der geltenden staatlichen Vorschriften für die Einhaltung der Verpflichtungen in Sachen Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, gemäß Gesetzesdekret Nr. 50/2016 sind folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) die Verpflichtung des Auftragnehmers, gegenüber allen angestellten Arbeitskräften, die bei der Ausführung der Vertragsarbeiten tätig sind, die wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Bedingungen, die in den nationalen und territorialen Gesamtarbeitsverträgen der Kategorie vorgesehen sind, gänzlich anzuwenden oder anwenden zu lassen. Bei Arbeitszuschlägen überprüft die Einkaufszentrale auch während der Ausführung, ob der Auftragnehmer der Pflicht zur Einschreibung der Arbeitnehmer in die Baukassen nachgekommen ist;
- b) die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der Bestimmungen des Buchstabens a) durch etwaige Unterauftragnehmer gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern, für die im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeiten erbrachten Leistungen;

- b) die Verpflichtung, den Vertragsabschluss und die Zahlung der Gegenleistungen als Anzahlung und Restzahlung (seitens der Einkaufszentrale) davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber das Dokument bereitstellt, das die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge und Vergütung bescheinigt.

Zur Vereinfachung der Verfahren und im Einklang mit den geltenden Vorschriften und insbesondere des Artikels 31 des Gesetzesdekrets 69/2013 (von Gesetz 98/2013 umgewandelt) wird die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge mit der „Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage“, DURC genannt, bescheinigt. Dieses Dokument bescheinigt, bei dem Abschluss jedes Durchführungsvertrages, bei jeder Zahlung mit dem Fortschreiten der Arbeiten, bei der Ausstellung des Abnahmezertifikats oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und in jeder anderen Situation, in der die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge festgestellt werden muss, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Leistungen, den Sozialversicherungs- und Versicherungsleistungen bei Fälligkeit gegenüber INPS, INAIL oder den Baukassen erfüllt haben.

Die Sammelbescheinigung ersetzt keine eventuellen anderen Erklärungen, die das Unternehmen nach geltendem Recht gegenüber anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen abzugeben hat.

ABSATZ V

SICHERHEITBESTIMMUNGEN

Art. 35 – Anwendung des Gesetzesdekrets 81/2008

Die in Einzelverträgen vereinbarten und geregelten Arbeitsleistungen können die Abfassung des Sicherheits- und Koordinierungsplans (PSC) vorsehen oder auch nicht.

Für den Fall, dass der PSC (Sicherheits- und Koordinierungsplan) erstellt werden soll, übermittelt der Auftragnehmer vor der Übergabe der Arbeiten dem Koordinator für Sicherheit, während der Ausführungsphase und der für die Arbeiten verantwortlichen Person (im konkreten Fall entspricht das dem Verfahrensverantwortlichen) den gemäß PSC erstellten Sicherheitsbetriebsplan oder den etwaigen Sicherheitsersatzplan für die Tätigkeiten, die er selbst durchführen wird und gemäß seiner Verantwortung bei der Organisation der Baustelle und der Durchführung der Arbeiten sowie für die Tätigkeiten, die er beabsichtigt durch Unteraufträge zu vergeben.

Der Auftragnehmer darf keine zusätzliche Vergütung für die Anwendung der Vorschriften und Prozeduren für die Sicherheit auf der Baustelle, die in diesem Rahmenvertrag vorgesehen sind oder aus dem Sicherheitsplan oder den geltenden Gesetzen hervorgehen, verlangen.

Für den Fall, dass die Arbeiten nicht die Erstellung eines PSC erfordern, muss der Auftragnehmer nichtsdestotrotz den Betriebssicherheitsplan erstellen und an das Büro der Bauleitung übermitteln; in diesem Fall hat der Auftragnehmer die Berechtigung gemäß Gesetzesdekret 81/08.

Jeder Verstoß gegen den Sicherheits- und Koordinierungsplan oder den Betriebssicherheitsplan, bei vorheriger förmlicher Inverzugsetzung des Betreffenden, stellt einen Grund für die Kündigung des Vertrags dar.

Art. 36 – Verantwortung des Auftragnehmers für Sicherheit und provisorische Werke

Der Auftragnehmer ist für die Befolgung der Vorschriften zur Sicherheit und der Koordination auch in Bezug auf die unterbeauftragten und Auftrag gebenden Unternehmen verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist für die Sammlung und Vorbewertung der operativen Sicherheitspläne der unterbeauftragten Unternehmen, die auf der Baustelle arbeiten, zuständig.

Im Falle eines zeitliche befristeten Zusammenschlusses von Unternehmen oder eines Konsortiums ist das führende Unternehmen für die Sammlung und die Bewertung der Dokumente zum Kollektivvertrag und der Dokument, welche die ordnungsgemäße Versicherungs- und Beitragslage bestätigen sowie für die Koordination der Baustelle zuständig.

Die eventuelle Unterbrechung der Arbeiten aufgrund schwerwiegender Verletzungen in Bezug auf die Sicherheit gibt kein Recht auf Entschädigung oder Aufschub der Vertragsbedingungen.

In der Ausführung der Arbeiten sind alle notwendigen, provisorischen Werke, die für die Ausführung der Arbeit und der Garantie der Sicherheit des Personals des Unternehmens und der eventueller Unterbeauftragten und der Personen, die sich die aus welchem Grund auch immer auf der Baustelle befinden, notwendig sind, zu Lasten des Auftragnehmers.

Zu Lasten des Auftragnehmers sind auch alle notwendigen provisorischen Werke zum Schutz der öffentlichen und privaten Güter, sowie der Verwaltungsaufwand und die technischen Kosten für die Ausführung der provisorischen Werke.

ABSATZ VI

VERBINDLICHKEITEN UND PFLICHTEN ZU LASTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Art. 37 – Pflichten und Verbindlichkeiten zu Lasten des Auftragnehmers

Zusätzlich zu den Leistungen der allgemeinen Wettbewerbsbedingungen und denen der technischen Wettbewerbsbedingungen für die Auftragsvergabe sowie den schon in den vorhergehenden Kapiteln angegebenen Pflichten, übernimmt der Auftragnehmer, in Bezug auf die einzelnen Verträge, gemäß dem schon genannten Artikel 18 auch die Verbindlichkeiten für die folgenden:

- a) die korrekte Ausführung aller Angaben in der technischen Dokumentation und der Angaben des Bauleiters;
- b) die vorherige Kontrolle der technischen Dokumentation, um der Bauleitung rechtzeitig eventuelle Ungenauigkeiten zu melden und Klärung zu verlangen;
- c) den Unterbeauftragten und den Auftrag gebenden Unternehmen die technische Dokumentation sowie alle für die Durchführung der Arbeiten und die Koordination der Sicherheit notwendigen Dokumente zu liefern;
- d) *(Nur für nicht SOA Arbeiten, die in das Baulos 1 fallen)* die Verpflichtung keine Aufträge unterhalb von 5.000 (fünftausend) Euro anzunehmen. In diesem Fall ist der eventuelle Auftrag/Vertrag als ipso iure aufgelöst zu betrachten und der Auftragnehmer kann kein Recht auf Beauftragung geltend machen;
- e) *(Nur Arbeiten, die in das Baulos 1 fallen)* die Verpflichtung keine Aufträge mit höherem Betrag als 2.000.000 (zwei Millionen) Euro anzunehmen. In diesem Fall ist der eventuelle Auftrag/Vertrag als ipso iure aufgelöst zu betrachten und der Auftragnehmer kann kein Recht auf Beauftragung geltend machen;

Der Auftragnehmer ist auch zur Erfüllung der besonderen Vertragspflichten, die in den folgenden Artikeln 39, 40 und 41 stehen, gehalten.

Art. 38 – Rückverfolgbarkeit der Finanzströme

Im Sinne und mit Auswirkung des Artikels 3 des Gesetzes 136/2010 verpflichtet sich der Auftragnehmer Bankkonto / Postkonto für die Arbeit zu verwenden, welches er in der von jeder Einkaufsstation vorgegebenen Erklärung angegeben hat. Diese wird als Kopie dem einzelnen Vertrag beigelegt und beinhaltet auch die Namen der Personen, welche ermächtigt sind, Operationen auf dem Bankkonto durchzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich der Einkaufszentrale innerhalb von 7 Tagen Variationen bezüglich des Kontos und der für die Operationen ermächtigten Personen zu übermitteln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem eine besondere Klausel in die von den Nachunternehmern und Subunternehmer unterzeichneten Verträge einzufügen, mit welcher jeder von ihnen die im genannten Gesetz vorgeschriebene Pflicht der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme übernimmt. Bei nicht Befolgung verlieren die Verträge ihre Gültigkeit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich der Einkaufszentrale und der Präfektur - Bezirksamt des Regierungskommissariats der Provinz, in welcher die Einkaufszentrale ihren Sitz hat, bekannt zu geben, dass sich ihr Geschäftspartner (Nachunternehmer/Subunternehmer) nicht an die Pflichten der Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse hält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, diese Verträge der Einkaufszentrale zu übermitteln, um die Kontrolle gemäß Komma 9 des Artikels 3 des Gesetzes 136/2010 zu erlauben.

Die Nichtbefolgung dieser Pflichten stellt gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches einen im Vertrag angegebenen Grund für die Auflösung dar.

Im Falle einer Abtretung der Kredite, die aus vorliegendem Vertrag hervorgehen, ist der Zessionar verpflichtet den gleichen, in diesem Artikel für den Auftragnehmer vorgesehenen Pflichten nachzukommen und die Bezahlung an den Auftragnehmer mittels Bank- oder Postüberweisung auf das der Arbeit gewidmeten Konto zu überweisen.

Art. 39 – Zusätzliche Pflichten und Verbindlichkeiten bei der Ausführung der Arbeiten

Bezüglich der Organisation der Baustelle, der Anlagen und des Personals und mit Bezug auf die einzelnen Verträge/Aufträge hat der Auftragnehmer auch folgende Pflichten und Verbindlichkeiten:

- a) die Herrichtung einer ausgerüsteten Baustelle, die im Verhältnis zum Umfang der Arbeiten, mit den modernsten und raffiniertesten Anlagen ausgestattet ist, um eine einwandfreie und schnelle Ausführung aller Arbeiten zu gewährleisten;
- b) die Überwachung aller darin gelagerten oder in Betrieb genommenen Materialien, sowie aller Lieferungen und Materialien, unabhängig davon, ob sie Eigentum der Einkaufszentrale oder anderer Auftragnehmer sind, die an den Auftragnehmer geliefert werden.
- c) die Lieferung und entsprechende Instandhaltung von Schildern, Lampen für die nächtliche Beleuchtung und allem anderen, was zur Gewährleistung aller Formen der Sicherheit erforderlich ist;
- d) die fotografische Dokumentation, wie von der Bauleitung gefordert und vorgeschrieben.
- e) Alle für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen, sowie alle kommunalen Genehmigungen für die vorübergehende Nutzung öffentlichen Bodens, werden vom Auftragnehmer ausgearbeitet und von der Einkaufszentrale unterzeichnet; die Kosten für die Hinterlegung von Dokumenten oder Anträgen und die fälligen Gebühren werden vom Auftragnehmer im Voraus bezahlt und von der Einkaufszentrale, gegen Vorlage einer Quittung oder eines gleichwertigen Dokuments, erstattet;
- f) alle Modelle und Musterstücke von Materialien und Verarbeitungen, die gegebenenfalls erforderlich sind;

- g) alle Werkzeuge und Geräte, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind; Werkzeuge und Personal, die für die Messung, die Auftragsverfolgung, die Inspektion, die Beanstandungen und Abnahmetätigkeiten erforderlich sind;
- h) alle vorläufigen Werke zur Gewährleistung der Sicherheit: wie Brücken, Zäune, Beleuchtung, Rüstungen, Rüstbogen, Schalungen, Profile, Stützen, Maschinen, Seile, Flaschenzüge, Geräte, Werkzeuge und alles andere, was sonst noch benötigt wird;

j) tägliche Reinigung und Räumung der Gebäudeteile, die von der Arbeit mit dem notwendigen Personal betroffen sind;

k) die Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich der Versicherung der Arbeitskräfte und aller anderen geltenden Regelungen oder auch solcher, die während der Ausführung der Vertragsarbeiten eventuell, in Sachen Hilfspersonal und Sozialversicherung erlassen werden;

l) die Annahme, das Entladen und den Transport von Materialien und Lieferungen zu den Lagern im Innern der Gebäude oder auf der Baustelle gemäß den Bestimmungen der Bauleitung. Um Schäden an Materialien, Lieferungen und fertigen Arbeiten, die aufgrund von Ursachen und Fahrlässigkeit des Auftragnehmers entstanden sind, muss sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten kümmern und beheben;

o) die ihm gehörigen Materialien, Arbeitsmittel und Anlagen müssen aus den von den Arbeiten betroffenen Standorten entfernt werden, sobald die Arbeiten fertiggestellt sind;

Art. 40 – Vertragskosten und Steuerbelastung

Gemäß Artikel 8 des Ministerialdekrets Nr. 145/2000 sind alle Belastungen, jene für Steuern inbegriffen, die aus dem Abschluss und der Registrierung des Auftrages und alle Kosten für Akten, die gemäß Artikel 2 des Tarifs, erster Teil, der dem Dekret des Präsidenten der Republik 642 vom Jahr 1972 angehängt ist, die Pflicht einer Stempelmarke haben, zu Kosten des Auftragnehmers. Dazu gehören z.B. das Übergabeprotokoll, die Bescheinigung des erfolgten Abschlusses der Arbeiten und das Protokoll zur Absprache neuer Preise.

Zu Lasten des Auftragnehmers sind ebenfalls alle Steuern und im allgemeinen alle Belastungen, die direkt oder indirekt, jetzt oder in der Zukunft auf die Lieferungen und auf die Werke, die Gegenstand des Auftrages sind, lasten und die vertraglich zu Lasten des Auftragnehmers sind auch wenn die Steuer oder Verpflichtung auf den Namen der Einkaufstation oder der nutzenden Verwaltung eingetragen ist.

Die Mehrwertsteuer wird nach den geltenden Gesetzen geregelt.

ABSATZ VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 – Behandlung der persönlichen Daten

Gemäß dem Gesetzesdekret 196/2003 bezüglich der Behandlung der persönlichen Daten haben die Agentur für Lieferaufträge und die Einkaufszentrale das Recht die Namen des Auftragnehmers und der Uterbeauftragten in ihre Namensliste und in dem informatischen Programm „Verwaltung der Rahmenverträge“ aufzunehmen. Diese Daten werden mit elektronischen System und von Hand verwaltet, wobei auf jeden Fall die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten garantiert wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages erklären sich die Auftragnehmer mit der Behandlung der Daten einverstanden.

Art. 42 – Rechtsstreitigkeiten und zuständiges Gericht

Für alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Beziehungen zwischen der Agentur für Lieferaufträge oder der Einkaufszentrale und dem Auftragnehmer die auf Interpretation und/oder Erfüllung dieses Rahmenvertrages zurückzuführen sind ist ausschließlich der Regionale Verwaltungsgerichtshof von Trentino Südtirol – Autonome Sektion Bozen, mit Sitz in der Claudia de' Medici Straße 8, 39100 **beziehungsweise** der Verwaltungsgerichtshof von Trentino Südtirol – Sitz in Trient, Calepina Straße 50, 38100 Trient zuständig.

Falls der Rechtsstreit während der Durchführung des Vertrages/Auftrages entstehen sollte ist der Auftragnehmer trotzdem dazu gehalten die Durchführung desselben weiterzuführen ohne die Ausführung zu unterbrechen oder zu verzögern. Falls der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nachkommt hat die Einkaufszentrale das Recht den Vertrag gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches aufzulösen.

Art. 43 – Endbestimmungen

Die Teilnahme an diesem Rahmenvertrag und an den darauf entstehenden Verträgen/Aufträgen bringt die volle Akzeptierung und Beachtung aller Klauseln und Bedingungen, die in diesem Rahmenvertrag enthalten sind und aus den in demselben zitierten oder angehängten Dokumente hervorgehen, mit sich.

Der Regionaldirektor für Trentino Südtirol

Sebastiano Caizza



Anhang: Preisliste für Bauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 321 des 28.03.2017 für den Territorialbereich Bozen **bzw.** Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28/12/2017, die unter folgenden Link abgerufen werden können:

<http://www.provincia.bz.it/acp/prezziario-opere-edili-download.asp>

<http://www.elencoprezzi2018.provincia.tn.it/>

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.